

*SBV - Schweizerischer Baumeisterverband
Gewerkschaft Unia
Gewerkschaft Syna*

*SSE - Société Suisse des Entrepreneurs
Syndicat Unia
Syna, Syndicat interprofessionnel*

ZUSATZVEREINBARUNG
zum
Landesmantelvertrag für das schweizerische
Bauhauptgewerbe 2016-2018 (LMV 2016)
vom 23. Januar 2017

zwischen

Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)

Weinbergstrasse 49, 8042 Zürich

einerseits

sowie

Gewerkschaft Unia

Weltpoststrasse 20, 3015 Bern

und

Gewerkschaft Syna

Römerstrasse 7, 4601 Olten

andererseits

Kapitel I: Änderungen im LMV 2016

Die Parteien vereinbaren die folgenden Änderungen des LMV 2016 (Änderungen sind unterstrichen):

Art. 2 Abs. 2 lit. b)

b) Aushub, Abbruch, Lagerung und Recycling von Aushub-, Abbruch- und anderen nicht industriell hergestellten Baumaterialien; ausgenommen sind stationäre Recyclinganlagen ausserhalb der Baustelle und bewilligte Deponien gemäss Art. 35 VVEA sowie das in ihnen beschäftigte Personal;

Art. 8 Abs. 4

4 Beiträge: Alle dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden inkl. Lernenden haben unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft einen Vollzugskosten- und Aus-/Weiterbildungsbeitrag von 0,7 % der UVG-pflichtigen Lohnsumme zu leisten. Der Arbeitgeber sorgt für Einzug und Ablieferung der Beiträge an den Parifonds Bau. Die dem LMV unterstellten Arbeitgeber haben einen Vollzugskosten- und Aus-/Weiterbildungsbeitrag von 0,5 % der UVG-pflichtigen Lohnsumme der dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden inkl. der Lernenden zu leisten. Arbeitgeber mit einer Tätigkeit in der Schweiz bis 90 Tage pro Jahr haben 0,4 % der UVG-pflichtigen Lohnsumme (0,35 % Arbeitnehmer; 0,05 % Arbeitgeber) der dem LMV unterstellten Arbeitnehmer inkl. der Lernenden zu leisten, mindestens aber CHF 20.– pro Mitarbeiter und Arbeitgeber.

Art. 8 Abs. 5:

5 Ausführungsbestimmungen: Die Einzelheiten wie Vereinsorganisation, Mittelverwendung, Beitrags- und Leistungsreglement und Vollzug (Ausführungsbestimmungen) werden in den Vereinsstatuten und Reglementen des Parifonds Bau geregelt. Die Vereinsstatuten sind integrierender Bestandteil des Landesmantelvertrages.

Art. 42 Abs. 1

| Lohnklassen | | Voraussetzungen |
|-------------|--|---|
| | | a) Bauarbeiter |
| B | Bauarbeiter mit Fachkenntnissen | Bauarbeiter mit Fachkenntnissen ohne bauberuflichen Berufsausweis, der vom Arbeitgeber aufgrund guter Qualifikation <u>nach Art. 44 Abs. 1</u> von der Lohnklasse C in die Lohnklasse B befördert wurde. <u>In der Regel findet diese Beförderung nach spätestens dreijähriger (36 Monate, Berechnungsbasis Arbeitspensum 100%) Tätigkeit als Bauarbeiter in der Lohnklasse C (unter Einschluss von Einsätzen über Personalverleiher) statt. Bei einer Neuanstellung kann die Beförderung zusätzlich zur vorstehenden Frist nach einem Jahr Tätigkeit (12 Monate, Berechnungsbasis Arbeitspensum 100%) im entsprechenden Betrieb erfolgen. In jedem Fall kann der Betrieb die Beförderung auch nach Ablauf dieser Fristen sowie in den Folgejahren aufgrund ungenügender Qualifikation nach Art. 44 Abs. 1 ablehnen unter Mitteilung an die zuständige paritätische Berufskommission. Bei einem Stellenwechsel in einen anderen Baubetrieb behalten die Arbeitnehmenden die Lohnklasseneinteilung B. <u>Ausnahmen gemäss Art. 45 Abs. 1 lit. d</u> bleiben vorbehalten.</u> |

Art. 64

1 Versicherungspflicht: Der Arbeitgebende ist verpflichtet, zugunsten der dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen.

2 Beginn des Versicherungsschutzes: Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag, an dem die Arbeitnehmenden aufgrund der Anstellung die Arbeit aufnehmen oder hätten aufnehmen müssen.

3 Unbezahlter Karenztag: Für Absenzen infolge Krankheit gilt pro Ereignis höchstens ein unbezahlter Karenztag zu Lasten des Arbeitnehmenden. Der Karenztag entfällt, wenn innert 90 Kalendertagen nach Arbeitsaufnahme erneut eine Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eintritt (Rückfall).

4 Versicherungsleistungen: Die Versicherung beinhaltet folgende minimalen Leistungen:

- a) 90% des wegen Krankheit ausfallenden Bruttolohnes nach Ablauf des unbezahlten Karenztages.
- b) Taggeldleistungen bis zum 730. Tag seit Beginn des Krankheitsfalles. Das erneute Auftreten einer Krankheit gilt hinsichtlich der Leistungsdauer und Aufschubszeit als neuer Krankheitsfall, wenn der Versicherte vor erneutem Auftreten der Krankheit während 12 Monaten ununterbrochen arbeitsfähig war.
- c) Das Taggeld wird bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25% entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet, jedoch maximal während der Bezugsdauer gemäss lit. b).
- d) Leistungen bei Mutterschaft während mindestens 16 Wochen, wobei mindestens acht Wochen auf die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen. Die Bezugsdauer bei Mutterschaft wird nicht an die ordentliche Bezugsdauer von 730 Tagen angerechnet. Die Leistungen der staatlichen Mutterschaftsversicherung können angerechnet werden, soweit sie auf den gleichen Zeitraum entfallen.

5 Prämien und Aufschub von Versicherungsleistungen:

- a) Die effektiven Prämien für die Kollektivtaggeldversicherung werden vom Arbeitgebenden und vom Arbeitnehmenden je zur Hälfte getragen.
- b) Schliesst der Arbeitgebende eine kollektive Krankentaggeld-Versicherung mit einem Leistungsaufschub von höchstens 30 Tagen und unter Einhaltung von einem Karenztag je Krankheitsfall ab, so hat er während der Aufschubszeit 90% des wegen Krankheit ausfallenden Lohnes selbst zu entrichten.
- c) Während der Krankheitszeit ist der Arbeitnehmende von der Prämientragung befreit.

6 Lohnbasis / Tagesverdienst: Basis für das Taggeld ist der wegen Krankheit ausfallende, der normalen vertraglichen Arbeitszeit entsprechende zuletzt bezahlte Lohn. Gesamtarbeitsvertragliche Lohnanpassungen werden im Krankheitsfall berücksichtigt.

7 Maximale Höhe der Versicherungsleistungen: Die Lohnersatzleistungen bei Arbeitsverhinderung können dann und insoweit gekürzt werden, als sie das wegen des Versicherungsfalles entgangene Nettoeinkommen übersteigen. Die Auszahlung bei Arbeitsverhinderung darf nicht grösser sein als die Auszahlung bei Arbeitsleistung (zuzüglich Anteil 13. Monatslohn).

8 Versicherungsvorbehalte:

Arbeitsunfähigkeiten infolge Wiederauftreten von schweren Leiden, für die der Versicherte vor Eintritt in die Versicherung behandelt worden ist, werden nach folgender Skala entschädigt:

| <u>Wiederauftreten des Leidens während der ununterbrochenen Anstellungsdauer in einem dem LMV unterstellten Betrieb</u> | <u>Maximale Leistungsdauer je Krankheitsfall</u> |
|---|--|
| <u>bis 6 Monate</u> | <u>4 Wochen</u> |
| <u>bis 9 Monate</u> | <u>6 Wochen</u> |
| <u>bis 12 Monate</u> | <u>2 Monate</u> |
| <u>bis 5 Jahre</u> | <u>4 Monate</u> |

Die volle Leistung wird gewährt, sobald der Versicherte ununterbrochen 5 Jahre im schweizerischen Bauhauptgewerbe tätig gewesen ist. Unterbrüche von weniger als 90 Tagen (bzw. 120 Tagen für saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter) werden nicht berücksichtigt.

9 Ende des Versicherungsschutzes:

- a) Der Versicherungsschutz erlischt in folgenden Fällen:
 - mit dem Austritt aus dem versicherten Personenkreis bzw. aus dem Arbeitsverhältnis;
 - wenn der Versicherungsvertrag aufgehoben oder sistiert wird;
 - wenn das Leistungsmaximum erreicht ist.
- b) Für Versicherungsfälle, die während der Dauer des Versicherungsschutzes eingetreten sind, sind die Leistungen bis zur Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, maximal bis zur Leistungsgrenze gemäss Abs. 4 vorstehend auszurichten.

10 Übertritt in die Einzelversicherung:

- a) Arbeitnehmende haben das Recht beim Austritt aus der kollektiven Krankentaggeldversicherung innert 90 Tagen in die Einzelversicherung überzutreten.
- b) Die Arbeitnehmenden sind rechtzeitig schriftlich über das Übertrittsrecht zu informieren.
- c) Es dürfen keine neuen Versicherungsvorbehalte angebracht werden. Die Versicherung hat mindestens die bisherigen Leistungen zu decken und zwar sowohl die Höhe des Taggeldes als auch die Dauer des Leistungsanspruchs.

11 Haftung des Arbeitgebers:

- a) Soweit die Versicherung die oben umschriebenen Leistungen zu erbringen hat, sind sämtliche Leistungen aus Artikel 324a OR im Krankheitsfall des Arbeitnehmers abgegolten.
- b) Bei Arbeitnehmenden, für welche die Krankentaggeld-Leistungen nicht oder nur unter Vorbehalt versichert werden können, hat der Arbeitgeber Leistungen nach Art. 324a OR zu erbringen.
- c) Der Arbeitgeber haftet nicht für Leistungsverweigerungen der Versicherung, die auf eine vom Arbeitnehmer verschuldete Verletzung von Versicherungsbedingungen zurückzuführen sind, soweit der Arbeitgeber seiner Informationspflicht nachgekommen ist.
- d) Soweit diese Ansprüche durch einen Versicherungsvertrag nicht erfüllt sind, haftet der Arbeitgeber für allfällige Differenzen. Er ist verpflichtet, die Arbeitnehmenden über die Versicherungsbedingungen und einen allfälligen Wechsel des Versicherers zu informieren.

12 Örtlicher Geltungsbereich:

- a) Die Versicherung gilt weltweit. Sie tritt ausser Kraft, sobald sich der Versicherte länger als drei Monate im Ausland aufgehalten hat (das Fürstentum Liechtenstein gilt nicht als Ausland). Bei Auslandsaufenthalt von mehr als drei Monaten hat der Versicherte Anspruch auf Krankentaggeld, sofern er sich in einer stationären medizinischen Betreuung aufhält und die Rückreise in die Schweiz aus medizinischen Gründen nicht zu verantworten ist.
- b) Ein erkrankter Versicherter, der sich ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers ins Ausland begibt, hat erst vom Zeitpunkt seiner Rückkehr in die Schweiz an wieder Anspruch auf Leistungen.

- c) Für ausländische Arbeitnehmende, die weder den Status des Jahresaufenthalters noch eine Niederlassungsbewilligung besitzen, erlischt jede Leistungspflicht des Versicherers mit dem Ablauf der Arbeitsbewilligung oder dem Verlassen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein, ausgenommen bei nachweisbar medizinisch notwendigen stationären Aufenthalten in der Schweiz, unter Vorlage der entsprechenden Bewilligung der zuständigen Behörde.
- d) Der Grenzgänger ist hinsichtlich seiner Ansprüche gegenüber der Versicherung gleich zu behandeln wie jeder andere Versicherte, der sich in derselben gesundheitlichen und versicherungsrechtlichen Lage befindet. Dies gilt, solange er in der benachbarten Grenzzone wohnt und dort den von der Versicherung für notwendig erachteten medizinischen und administrativen Kontrollen zugänglich bleibt. Allerdings darf die Versicherung ihre Leistungen vom Zeitpunkt an einstellen, ab dem der Versicherte seinen Wohnsitz von der benachbarten Grenzzone endgültig in eine andere ausländische Gegend verlegt.
- e) Vorbehalten bleiben Ansprüche aufgrund der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und den Staaten der Europäischen Union/EFTA.

13 Übergangsbestimmungen: Bestehende Versicherungsverträge müssen bis spätestens Ende 2018 angepasst werden.

Anhang 10 wird aufgehoben

Art. 1 Ziff. 2. Anhang 18 (Zusatzvereinbarung Genf) erhält folgenden Wortlaut:

2. Auf dem Gebiet des Kantons Genf beträgt die tägliche Entschädigung für Fahrtkosten und Mittagessen CHF 25.00.

Kapitel II: Allgemeinverbindlicherklärung

Die Vertragsparteien setzen alles daran, dass die geänderten Bestimmungen des LVM gemäss dieser Zusatzvereinbarung so rasch als möglich allgemeinverbindlich erklärt werden.

Kapitel III: Weitere Verhandlungen

Die Parteien dieser Vereinbarung verpflichten sich, in der 1. Hälfte des Jahres 2017 Verhandlungen über alle in Kapitel III der Vereinbarung vom 8. Dezember 2015 aufgeführten und mit dieser Vereinbarung nicht abschliessend geregelten Punkte fortzuführen.

Kapitel IV: Schlussbestimmungen

Art. 1

Die Parteien dieser Vereinbarung verpflichten sich, die Statuten, das Organisations- sowie das Beitrags- und Leistungsreglement 2017 des Vereins «Paritätischer Fonds des schweizerischen Bauhauptgewerbes» (nachstehend Parifonds Bau) gemäss Anhang I – III zu genehmigen und ihre Vertreter in der Mitgliederversammlung anzuweisen, diese umgehend in Kraft zu setzen.

Art. 2

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vorstehend getroffene Lösung für die Krankentaggeldversicherung und die Anpassungen bei den Beiträgen an den Parifonds Bau sowohl im GAV Gleisbau als auch im Baukadervertrag bis zum 31.03.2017 zu übernehmen.

Art. 3

Die Vertragsparteien beantragen zusammen mit Baukader Schweiz dem Bundesrat die Anpassung des Geltungsbereichs des GAV FAR an die vorstehend vereinbarten Änderungen von Art. 2 Abs. 2 lit. b) LMV mit einer Vorlaufzeit von mindestens sechs Monaten auf den Beginn eines Kalenderjahres (separate Zusatzvereinbarung zum GAV FAR).

Art. 4

Diese Vereinbarung tritt, mit Ausnahme von Art. 8 Abs. 4, von Art. 42 Abs. 1 sowie von Art. 1 Ziff. 2. Anhang 18 (Zusatzvereinbarung Genf), unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Verbandsorgane, am 1. April 2017 in Kraft. Art. 8 Abs. 4 tritt mit der Allgemeinverbindlicherklärung in Kraft, spätestens am 1. Juni 2017. Art. 42 Abs. 1 und Art. 1 Ziff. 2. Anhang 18 (Zusatzvereinbarung Genf) treten mit der Allgemeinverbindlicherklärung in Kraft.

Zürich, 1. Februar 2017

Für den Schweizerischen Baumeisterverband SBV

Benedikt Koch

Gian-Luca Lardi

Patrick Hauser

Für die Gewerkschaft Unia

Nico Lutz

Vania Alleva

Serge Gnos

Für die Gewerkschaft Syna

Guido Schluemp

Arno Kerst

Ernst Zülle

ANHANG I:

«Paritätischer Fonds des schweizerischen Bauhauptgewerbes» Statuten 2017

ANHANG II:

«Paritätischer Fonds des schweizerischen Bauhauptgewerbes» Organisationsreglement 2017

ANHANG III:

«Paritätischer Fonds des schweizerischen Bauhauptgewerbes» Beitrags- und Leistungsreglement 2017